

Wegenutzungsvertrag – Gas
(Konzessionsvertrag)

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Gasversorgung im Konzessionsgebiet

zwischen der

[Konzessionsnehmerin]

[Straße, Nr., PLZ, Ort]

- nachstehend „KN“ genannt -

und der

Stadt Furtwangen,

Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald

- nachstehend „Kommune“ genannt -

Vorbemerkungen

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Kommune und die KN vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Alle Leistungen der KN nach diesem Vertrag werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Konzessionsabgabenverordnung, erbracht. Lässt die gesetzliche Bestimmung eine dispositive Abweichung zu, hat die im Konzessionsvertrag vereinbarte Leistung Vorrang vor der gesetzlichen Bestimmung. Soweit das Konzessionsabgabenrecht die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbietet, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. - sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt - gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Vertrages.

§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

- (1) Die KN errichtet und betreibt in der Kommune ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der KN.

Sie führt als Netzbetreiber in der Kommune nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die KN wird demgemäß jedermann in der Kommune nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

- (2) **Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters über netzbezogene Kundeninformationen (Nr. 2.3.1 der Wertungsmatrix) wird wie folgt erbracht (bei Bedarf auf Anlage verweisen, in der die Beschreibung erfolgt).**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- (3) Maßnahmen zur Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit (Nr. 2.3.2 der Wertungsmatrix) werden folgende Maßnahmen durchgeführt (bei Bedarf auf Anlage verweisen, in der die Beschreibung erfolgt):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- (4) **Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters über die Dauer der Netzanschlussbereitstellung für Haushaltskunden (Nr. 2.3.3 der Wertungsmatrix) erfolgt innerhalb eines Zeitraums von** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Kommune gestattet der KN, alle im Gebiet der Kommune gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienen.

Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Gasversorgungsanlagen samt Zubehör, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Stadtgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Für durch die KN neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die KN zur Errichtung von Gasdruckregel- und –messenanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen, wird die Kommune diese der KN aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Vertragspartner auf eine andere Form der Überlassung einigen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die KN.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Kommune dienen, räumt die Kommune der KN auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die KN zahlt dabei an die Kommune eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die KN. Dies gilt auch für Transport- und Hochdruckleitungen.

- (4) Beabsichtigt die Kommune, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der KN befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Kommune die KN rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der KN nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Kommune an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der KN zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Kommune einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der KN über die Leitungsführung verständigt.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Kommune stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der KN besteht.

§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

(1) Konzessionsabgabe (Nr. 4.1 Wertungsmatrix)

Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die KN an die Kommune Konzessionsabgaben

- gemäß verbindlichem Angebot.**
- im derzeit gesetzlich höchstzulässigen Umfang.**
- Die Konzessionsabgabe wird auf den jeweils gültigen Höchstsatz angepasst.**

Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.

- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der KN für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie die KN in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die KN für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weitervertellers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Kommune werden von der KN vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die KN wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die KN insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Kommune auf Anforderung zu überlassen.

(5) Gemeinderabatt (4.2 Wertungsmatrix)

Die Kommune erhält

[vom Bieter anzukreuzen soweit angeboten] einen Preisnachlass i.H.v. **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** %

[vom Bieter anzukreuzen soweit angeboten] den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV.

Der KN ist verpflichtet, im Falle der Erhöhung des gesetzlich höchstzulässigen Kommunalrabattes diesen an den Höchstsatz anzupassen.

- (6) Für konkrete Leistungen, die die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der KN zum Vorteil der KN erbringt und die Kommune im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die KN im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 4 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die KN errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die KN wird die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die KN die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die KN wird die Kommune rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Kommune die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Ebenso wird die Kommune die KN rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

- (3) Die KN wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Kommune einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Kommune berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Kommune entgegenstehen. Die Zustimmung ist entbehrlich, wenn die Maßnahmen nach Satz 1 zur Einhaltung gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere der Netzsicherheit und der Einhaltung des technischen Regelwerkes der DVGW erforderlich sind. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Netzanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Kommune unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Kommune kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen. Die Kommune wird die KN bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.
- (4) Die KN hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Kommune zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Kommune hinsichtlich der Verteilungsanlagen der KN, die durch Arbeiten der Kommune an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Kommune stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der KN entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die KN die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der KN ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters bei verlängerter Gewährleistungsfrist (Nr. 4.7 Wertungsmatrix)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Kommune, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Kommune der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die KN dazu verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die KN ihrer Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten der KN beseitigen zu lassen.

- (6) Die KN führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Kommune vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Kommune eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der KN vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert.

Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters zum Bestandsplanwerk (Nr. 4.6 Wertungsmatrix)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Dies entbindet die Kommune allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der KN im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Kommune auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (7) **Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters zum Umgang mit stillgelegten Altleitungen (Nr. 3.2 Wertungsmatrix)**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Kommune kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Kommune notwendig ist. Die Kommune wird die KN vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte

Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der KN hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Kommune zu erfolgen. Will die Kommune eine ihr fristgerecht zugewandene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Kommune der KN die Begründung hierfür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schrift- oder wahlweise die Textform als vereinbart.

- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Kommune nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der KN getragen. Die Kommune trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der KN keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der KN keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der KN, so trägt die KN die entstehenden Kosten.

Hat die Kommune Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen oder solche Verteilungsanlagen, auf deren dingliche Sicherung ein Anspruch besteht, auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6 Haftung

Die KN haftet der Kommune oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der KN entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der KN ankommt, wird die KN nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die KN wird die Kommune von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Kommune wird die Behandlung dieser Ansprüche mit KN abstimmen. Die Kommune haftet der KN für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Kommune

(1) Kommune und KN messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.

(2) **Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters über die Information der Kommune über Netzzustand, Planungen, Netzentwicklung etc. (Nr. 4.3 Wertungsmatrix)**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(3) **Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters über die Mitsprachemöglichkeit bei der Netzentwicklung (soweit regulatorisch anerkannt) (Nr. 4.4 der Wertungsmatrix)**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(4) **Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters über den Einfluss der Gemeinde auf Netzentwicklung Straßenzug (Nr. 4.8 der Wertungsmatrix)**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040 (Laufzeit 20 Jahre).

(2) Die KN wird der Kommune drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der KN sowie ein Konzept zur Netztrennung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 46 a EnWG.

(3) **Anzubietende Vertragsbestimmung des Bieters zur Gewährung von Sonderkündigungsrechten (Nr. 4.5 Wertungsmatrix)**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

§ 9 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Kommune

- (1) Die Kommune hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb des Gas-versorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der KN zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Kommune von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der KN möglichst 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Kommune von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der KN zu kaufen, die für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen sind. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der KN. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Kommune dienen, werden Kommune und KN im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Kommune zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der KN verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür sowie die Kosten der Einbindung des von der Kommune übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz von der Kommune insoweit zu tragen, soweit diese für die Entflechtung der Verteilungsanlagen der Kommune bis zum jeweiligen Übergabepunkt der Verteilungsanlagen der Kommune in das vorgelagerte Netz der KN entstehen und von der KN für die ab dem jeweiligen Übergabepunkt in das vorgelagerte Netz der KN entstehenden Kosten der Entflechtung und Wiedereinbindung. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der KN eine Verschlechterung ergibt. Die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen werden von der Kommune getragen.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgebend.

- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der KN verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der KN eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Kommune und die KN eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Kommune ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die KN ist zu informieren. Die KN ist nur berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, soweit es mit diesem konzernmäßig verbunden ist. In diesem Fall ist die KN verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und hat dies der Kommune nachzuweisen.

Soweit die KN den vorliegenden Vertrag auf einen fremden Dritten übertragen will, so bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung der Kommune. Eine Verpflichtung zur Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so steht der KN ein Kündigungsrecht des Vertrages mit einer Frist von 2 Jahren zum angestrebten Vertragsende zu. Von diesem Kündigungsrecht kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung Gebrauch gemacht werden.

- (2) Sollte es der KN durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Kommune eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die KN im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Kommune andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die KN durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist das für die Kommune zuständige Amts- oder Landgericht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Konzessionsnehmerin]
vertreten durch den Geschäftsführer

Stadt Furtwangen
vertreten durch den Bürgermeister